jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1974/11/29 13Os128/74, 13Os93/74, 10Os5/75, 12Os60/79, 13Os28/80, 13Os47/81, 3Ob625/81, 9Os13

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.11.1974

Norm

StGB §133 D4
StGB §146 C2

Rechtssatz

Es fehlt an der Schädigungsabsicht, wenn der Täter gewillt ist, mit fälligen Gegenforderungen aufzurechnen; im allgemeinen kann aber aus dem Verschweigen eines solchen Vorganges geschlossen werden, dass der Täter keine Kompensationsabsicht hatte, andernfalls würde ihm nämlich, sollten seine Verfehlungen unentdeckt bleiben, die Möglichkeit offenstehen, die Gegenforderungen geltend zu machen, ohne dass sein Widerpart seinerseits, bzw mangels Kenntnis seiner Forderung, diese im Kompensationsweg geltend machen könnte.

Entscheidungstexte

- 13 Os 128/74
  Entscheidungstext OGH 29.11.1974 13 Os 128/74
- 13 Os 93/74
  Entscheidungstext OGH 12.12.1974 13 Os 93/74
  Vgl auch; Beisatz: Bestrittene Gegenforderung. (T1)
- 10 Os 5/75
  Entscheidungstext OGH 11.03.1975 10 Os 5/75
- 12 Os 60/79
  Entscheidungstext OGH 28.05.1979 12 Os 60/79
  Veröff: EvBl 1979/215 S 551 = SSt 40/34 = SSt 50/34
- 13 Os 28/80
  Entscheidungstext OGH 27.03.1980 13 Os 28/80
  Vgl auch; Beisatz: Wesentlichstes Indiz für den Aufrechnungswillen ist die sofortige Verständigung von der Aufrechnung. (T2) Veröff: EvBl 1980/182 S 524 = SSt 51/14
- 13 Os 47/81
  Entscheidungstext OGH 21.05.1981 13 Os 47/81
  Vgl; Beisatz: Die Bekanntgabe der Aufrechnung ist nur ein Indiz für das Vorhandensein des Aufrechnungswillens,

es genügt aber, wenn dieser auf sonstige Weise konkludent zum Ausdruck kommt. (T3)

- 3 Ob 625/81
  Entscheidungstext OGH 09.12.1981 3 Ob 625/81
  nur: Es fehlt an der Schädigungsabsicht, wenn der Täter gewillt ist, mit fälligen Gegenforderungen aufzurechnen. (T4)
- 9 Os 134/82
  Entscheidungstext OGH 21.06.1983 9 Os 134/82
  Vgl; nur T4; Beisatz: Ausschluss des Bereicherungsvorsatzes. (T5) Veröff: SSt 54/48 = JBl 1984,502
- 10 Os 179/84
  Entscheidungstext OGH 25.06.1985 10 Os 179/84
  Vgl auch; Beis wie T2; Beis wie T5
- 15 Os 5/96
  Entscheidungstext OGH 28.03.1996 15 Os 5/96
  Vgl auch; Beis wie T2
- 15 Os 131/97
  Entscheidungstext OGH 09.10.1997 15 Os 131/97
  Vgl auch; nur T4; Beis wie T5; Beisatz: Sofortige Bekanntgabe an den Geschädigten. (T6)
- 15 Os 131/98
  Entscheidungstext OGH 01.10.1998 15 Os 131/98
  Vgl auch; nur T4; Beis wie T2; Beisatz: Das bloße Gegenüberstehen von Forderungen an sich genügt nicht zum Eintritt der Kompensationswirkung und damit zum Ausschluss unrechtmäßiger Bereicherung. (T7)
- 11 Os 130/99
  Entscheidungstext OGH 14.12.1999 11 Os 130/99
  Auch; Beisatz: Das Vorhandensein ausreichender Gegenforderungen könnte den Bereicherungsvorsatz nur dann ausschließen, wenn der von vornherein vorhandene Aufrechnungswille dem Gegner sogleich bekanntgegeben wurde, das bloße Gegenüberstehen von Forderungen genügt hingegen nicht. (T8)
- 8 ObA 80/07h
  Entscheidungstext OGH 28.04.2008 8 ObA 80/07h
  Vgl; Beisatz: Im Allgemeinen wird schon aus dem Verschweigen geschlossen, dass der Täter keine Kompensationsabsicht hatte, sonst hätte er ja die Möglichkeit, die Gegenforderung nur in dem Fall des Aufdeckens zu kompensieren. (T9)
- 14 Os 5/09f
  Entscheidungstext OGH 17.03.2009 14 Os 5/09f
  Vgl; Beisatz: Selbst das Bestehen einer kompensablen Gegenforderung schließt einen auf unrechtmäßige Bereicherung gerichteten Vorsatz nicht per se aus. Dazu ist nämlich auch ein erkennbarer Aufrechnungswille zur Tatzeit erforderlich. (T10)
- 11 Os 86/21p
  Entscheidungstext OGH 24.08.2021 11 Os 86/21p
  Vgl
- 14 Os 116/21x
  Entscheidungstext OGH 14.04.2022 14 Os 116/21x
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0094353

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.07.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at